

gen gegeben, da die ganze Angelegenheit wegen der großen Kosten, die auch unsere gärtnerischen zum Anlagekapital gehörigen Gegenstände bei jetzt schon notwendig werdender Ersatzbeschaffung erfordern, eine eingehende Beschäftigung mit den einschlägigen Bestimmungen sehr ratsam machen.

Ersatzbedürftige Gegenstände im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen, deren der Steuerpflichtige zur Ausübung des Betriebes dauernd bedarf und die im Verlauf des Betriebes infolge ihrer Benutzung zur Erzielung eines Ertrages abgenutzt werden und daher durch gleiche oder ähnliche Gegenstände ersetzt werden müssen. Es ist dabei gleichgültig, ob der Steuerpflichtige diese Gegenstände fertig kauft oder selbst herstellt. Auch ist es natürlich gleichgültig, ob der Steuerpflichtige diese Gegenstände selbst angeschafft hat, oder ob sie vom Vorbesitzer des Betriebes angeschafft worden sind, dessen Inhaber der Steuerpflichtige jetzt ist, mag er nun durch Kauf oder durch Erbschaft Besitzer des Betriebes geworden sein. Auch die Ersatzgegenstände für die oben bezeichneten Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1919 angeschafft wurden, sollen unter den Begriff des „ersatzbedürftigen Gegenstandes“ im Sinne der Ausführungsbestimmungen des § 59a der Einkommensteuergesetznovelle.

Nicht aber gehört dazu der Grund und Boden und nicht Gebäulichkeiten, welche mit ihm fest verbunden sind und daher zum Bestandteile des Grundes und Bodens wurden. Für diese darf also kein steuerfreier Erneuerungsfond gebildet werden.

Darin liegt zweifellos eine Härte für die Gartenbaubetriebe, soweit diese Gewächshäuser benutzen, welche mit dem Grund und Boden dauernd und fest verbunden sind. Denn Gewächshäuser sind einem viel schnelleren Verschleiß unterworfen als andere Gebäude, und aus diesem Grunde wäre es ein Gebot der Billigkeit, in dieser Hinsicht für unseren Beruf eine Ausnahme zu schaffen. Sache der Fachverbände ist es, baldmöglichst den Hebel an maßgeblicher Stelle in diesem Sinne anzusetzen. Einstweilen aber ist den Betriebsinhabern zu raten, als festverbunden mit dem Boden nur diejenigen Gewächshäuser zu betrachten, bei denen auch die Sprossen fest mit der Tragekonstruktion des Daches und den Mauern verbunden sind. Bei denjenigen Gewächshäusern aber, welche abnehmbare, aus einzelnen Fenstern bestehende Glasflächen haben, darf nach dem Wortlaut des Gesetzes nach unserer Meinung zweifellos für diese Fenster ein steuerfreier Erneuerungsfond gebildet werden, jedoch nicht für das Mauerwerk und das Dachgerüst, weil diese Teile mit dem Boden fest verbunden sind. Heizkessel und Rohrleitungen gehören nach unserer Meinung aber zweifellos zu den Betriebsgegenständen,

für welche die Vergünstigung des § 59a Anwendung finden darf, ebenso wie Mistbeetfenster und die dazu gehörigen Kästen, auch wenn sie fest in den Boden eingebaut sind und selbstverständlich auch bewegliche Gewächshäuser, welche etwa mittels Fensterverbindern oder ähnlichen Mitteln vorübergehend aufgestellt werden. Außerdem selbstverständlich alle sonstigen dem Betriebe dienenden Geräte und Maschinen: Handsäe- und Drillmaschinen, Spritzen aller Art, bewegliche Regeneinrichtungen, Motoren aller Art für Wasserbeschaffung, Wasserleitungen, Reinigungsmaschinen für Sämereien, Kellerei- und alle Gebrauchsgegenstände für gewerbsmäßig betriebene Obstverwertung.

Wie hoch darf nun der steuerfreie Erneuerungsfond über den gemeinen Wert des Ersatzgegenstandes hinaus insgesamt bemessen werden? Das richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu welchem der ersatzbedürftige Gegenstand angeschafft oder von dem Betriebsinhaber in der eigenen Werkstatt hergestellt worden ist. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1916, so darf der Erneuerungsfond das Sechsfache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises betragen, dagegen nur das Dreifache, wenn der Gegenstand in der Frist vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1918 angeschafft oder hergestellt wurde, und nur das Doppelte, wenn die Anschaffung oder Herstellung in das Kalenderjahr 1919 fiel.

Der Erneuerungsfond muß auf die bis zum Zeitpunkte der beabsichtigten Erneuerung ablaufenden vollen Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Der Verteilungszeitraum läuft vom Beginne des Wirtschaftsjahres, dessen Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920 zugrunde zu legen ist, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, welches demjenigen Wirtschaftsjahre vorangeht, während dessen die Erneuerung voraussichtlich stattfinden wird. Da nun die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920 nach den Ergebnissen des Wirtschaftsjahres erfolgte, welches im Kalenderjahr 1920 abgeschlossen wurde, also im Kalenderjahr 1919 begonnen hat, so ergibt sich, daß für alle hier überhaupt in Betracht kommenden, voraussichtlich in den Jahren 1920 bis 1926 zu erneuernden Gegenstände, welche bis zum 31. Dezember 1919 angeschafft oder selbst hergestellt worden sind, der Beginn dieses letztgenannten in das Kalenderjahr 1919 fallenden Wirtschaftsjahres auch den Anfangstermin des Verteilungszeitraumes bildet. Dafür ein Beispiel: Ein Handelsgärtner schaffte im Jahre 1912 150 Mistbeetfenster an, welche voraussichtlich im Jahr 1923 durch neue ersetzt werden müssen. In dem betreffenden Betriebe reiche je ein Wirtschaftsjahr vom 1. März bis zum nächstjährigen letzten Februartag. Mithin beginnt der Verteilungszeitraum für die Mehrkosten der Erneuerung der 120 Mistbeetfenster am 1. März 1919. Da der Anschaffungspreis der Fenster

1000 M. betrug, und da sie schon vor Beginn des Jahres 1916 angeschafft worden waren, so darf ein steuerfreier Erneuerungsfond in Höhe von 6000 M. gebildet werden, also des sechsfachen Betrages der damaligen Neukosten. Weil nun die neuen Fenster doch jedenfalls noch im Frühjahr 1923 in Gebrauch genommen werden sollen, so wird sie der Handelsgärtner spätestens im Laufe des Monats März 1923 kaufen und daher umfaßt der Verteilungszeitraum, während dessen der oben genannte Erneuerungsfond zurückgelegt werden darf, die Frist vom 1. März 1919 bis 28. Februar 1923. Das sind 4 Jahre. Mithin dürfen von dem Geschäftsgewinn der 4 Jahre 1920 bis 1923 6000 M. : 4 = 1500 M. je Jahr steuerfrei abgesetzt werden. Nach Ablauf dieses Verteilungszeitraumes dürfen weitere steuerfreie Teilbeträge für den ersatzbedürftigen Gegenstand nicht mehr zurückgelegt werden; ebenso auch nicht, sobald der ersatzbedürftige Gegenstand ersetzt worden ist.

Für nicht eingetragene Firmen, d. h. für solche, die nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und auch derartige Bücher nicht freiwillig führen, bestehen Sonderbestimmungen. Diese Firmen können beantragen, daß bei der Berechnung des Betriebs- oder Geschäftsgewinnes in denjenigen Wirtschaftsjahren, deren Ergebnisse der Veranlagung für die Steuerjahre 1920 bis 1926 als Grundlage dienen, anstatt der auf die oben angegebenen Weise zu ermittelnden Beträge, ein feststehender Prozentsatz, nämlich 2 vH des gesamten dem Betriebe dienenden Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude steuerfrei gelassen werde. Maßgeblich für die Annahme der Höhe dieses Vermögens ist der Betrag, der als solches bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zum Reichsnotopfer angenommen worden war. So lange die Veranlagung zum Reichsnotopfer nur eine vorläufige ist, ist letzterer Betrag maßgeblich. Wenn also im Sinne vorstehender Ausführungen der Gesamtwert eines Gartenbaubetriebes beim Reichsnotopfer mit 120 000 M. angenommen wurde, so dürfen in den Steuerjahren 1920 bis 1926 jährlich 2400 M. als steuerfreie Rücklagen vom Betriebsgewinn für Mehrkosten der Ersatzbeschaffung abgezogen werden.

In welcher Weise muß nun in dieser Angelegenheit der Verkehr mit dem Finanzamt erfolgen? Wer gemäß § 59a verfahren will, muß dem Finanzamt auf dessen Ansuchen, für die des Ersatzes bedürftigen Gegenstände, für welche eine steuerfreie Rücklage gebildet werden soll, Angaben machen über:

- das Anschaffungs- oder Selbstherstellungsjahr,
- den Preis der Anschaffung oder die Selbstkosten,
- die voraussichtliche Gebrauchsdauer,

Des Meeres und der Liebe Wellen

Eine Seefahrtsgeschichte von Artur Brausewetter.
6. Fortsetzung. Nachdruck verboten.

„Mit Energie! Das ist sehr gut, das werde ich dir sagen, wenn du wieder an Zahnschmerzen leidest, wie damals. Mit Energie!“

Es war ein Glück, daß gerade jetzt der zottelbärtige Abgeordnete an Frau Wallbaum herantrat. Das junge Mädchen benutzte die Gelegenheit und ging von dannen. Sie warf dabei den Kopf ein wenig in den Nacken. Viel Reue war in ihrer Haltung nicht zu spüren.

Land, Land, Land!

Endlich... gegen Abend kam die norwegische Küste in Sicht... nackte, inselförmige Felsenmassen, grau oder grünlich überzeichnet, eine lang sich hinstreckende Steinwüste mit tief geschnittenen Buckeln und starren Kuppen, nur hier und dort eine ärmliche Ansiedlung, ein einsames Haus wie hingeklebt auf den felsigen Vorsprung, ein wenig erhebender Anblick.

Aber auf die Patienten der „Hero“ wirkte er

elektrisierend. Denn was sie da vor sich sahen, das war ja Land... wirkliches Land, nach dem sie sich inmitten ihrer Krankheit so gesehnt hatten.

Bald zeigte sich eine allgemeine Ermutigung. Einer nach dem andern verließ seinen Liegestuhl, man begann auf dem Deck herumzugehen, erst langsam und tastend, wie junge Vögel, die, aus dem Neste aufsteigend, ihre Schwingen prüfen. Gestalten, die man lange nicht erblickt, tauchten auf und labten sich am Sonnenlicht. Jetzt sah Leo auch Frau Paulsens geschmeidige Figur. Ihre Farben waren wieder frisch, ihre hellen Augen leuchteten fröhlich in den Abend hinein.

Von der Back her ertönten frohe Marschweisen.

Sie begrüßten den Lotsen, der auf einem Ruderboot an Bord kam, um als Wegweiser in den Fjorden das Schiff zu geleiten. Nun wendete sich die „Hero“, und durch ein Gewirr von Inseln und Schären schlängelte sie sich in den Hardangerfjord. Schon zeigten sich frischgrünende Matten und weite Taleinschnitte,

schon leuchteten unter dem roten Abendhimmel die ersten Berge mit neuem Schnee.

Schweigend stand Leo an Frau Paulsens Seite. Diese Natur mit ihrer Verschlossenheit und Schwermut sprach ihre eigene Sprache zu ihm. Wie aus einer andern Welt, mit der er nichts gemein hatte, drang das Stimmengewirr der Gesellschaft zu ihm hinüber.

Immer ungewisser wurde die Helle. Ein grauer Knäuel kroch heimtückisch über die Berge. Die Granitblöcke drüben schimmerten durch den dichten weißen Schleier.

„Wir bekommen Nebel,“ sagte der diensthabende Offizier, der gerade an ihnen vorüberging.

Das Schiff fuhr langsamer. Ein gelblich grauer Dunst überzog das Wasser und die Landschaft, zuerst wie ein feingewebtes, durchsichtiges Tuch, dann wie ein dichtes, starkes Netz, das seine Maschen immer weiter spannte. Ein feuchter Meeressodem stieg vom Fjord empor, es qualmte und wogte über den Wassern.

Der Maschinentelegraph läutete hin und her,